

SO_GERICHTE SGSTA.2024.25 vom 15. Dezember 2025

SO Obergericht, 2025-12-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SGSTA.2024.25

FR: SO_GERICHTE SGSTA.2024.25 du 15 décembre 2025

IT: SO_GERICHTE SGSTA.2024.25 del 15 dicembre 2025

Erwägungen

E. 3

und 150 des Gebührentarifs (BGS 615.11). Der Rekurrent hat die Kosten des Verfahrens von CHF 2'852 (Grundgebühr: CHF 1'500 und Zuschlag: CHF 1'352; Streitwert: CHF 122'868) zu bezahlen. Eine Parteientschädigung ist bei diesem Ausgang des Verfahrens nicht zuzusprechen und wurde auch nicht verlangt.

Demnach wird erkannt:

1. Rekurs und Beschwerde werden abgewiesen.
2. Die Gerichtskosten von CHF 2'852 werden dem Rekurrenten/ Beschwerdeführer zur Bezahlung auferlegt.

Im Namen des Steuergerichts

Der Präsident:

Der Sekretär:

Dr. Th. A. Müller

W. Hatzinger

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht (Adresse: Schweizerisches Bundesgericht, 6004 Luzern) Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angaben der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Dieser Entscheid ist schriftlich zu eröffnen an:

- Vertreterin des Rekurrenten/ Beschwerdeführers (eingeschrieben)
- VB X (PersID 00000000) (mit Steuerakten)
- KStA, Rechtsdienst
- EStV, Hauptabt. dir. BSt, Bern
- Finanzdepartement
- Steuerregisterführer der EG Y

Expediert am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.